

M 6 K 95.4573

C 1170

Urteil vom

14. Februar 1996

Sache:

Herkunftsland:

Bosnien-Herzegowina

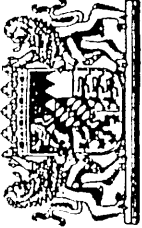
Rechtsnormen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 1, § 84 AuslG;  
§ 11 Abs. 1 DVAuslG;  
Art. 54 ff., Art. 59, Art. 62 BayWWfG;  
§ 134 BGB

Stichwörter:

Verpflichtungserklärung für unbestimmten  
Zeitraum; Duldungserteilung an bosnische  
Bürgerkriegsflüchtlinge kurz nach Einreise;  
Teilnichtigkeit.

M 6 K 95.4573



Bayer. Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

g e g e n

die L a n d e s h a u p t s t a d t M ü n c h e n ,  
Sozialreferat - Flüchtlingsamt,

- Beklagte -

vertreten durch den Oberbürgermeister,

w e g e n

Verpflichtungserklärung

hat das Bayer. Verwaltungsgericht München, 6. Kammer, unter  
Mitwirkung des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts  
des Richters am Verwaltungsgericht [redacted]  
des Richters [redacted] sowie des ehrenamtli-  
chen Richters [redacted] und der ehrenamtlichen Richtere-  
rin [redacted]  
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 14. Februar 1996

Verkündet am 14. Feb. 1996  
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 4 VwGO)  
Urkundenschein hier auf  
Bayer. Verwaltungsgericht München  
Pöppel

für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid der Landeshauptstadt München vom 31.01.1994 in der Form des Widerspruchsbescheids des Bezirks Oberbayern vom 31.08.1995 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist bosnische Staatsangehörige und lebt in München. Ihr Bruder, dessen Frau und seine drei Kinder sind ebenfalls bosnische Staatsangehörige. Er und seine Familie lebten bis November 1992 in [REDACTED] (ehemaliges Jugoslawien, jetzt Bosnien-Herzegowina).

Am 04.09.1992 unterschrieb die Klägerin für jedes dieser Familienmitglieder ein ihr von der Beklagten vorgelegtes Formular überschrieben mit "Verpflichtungserklärung" - mit folgendem Wortlaut:

"Hiermit verpflichte ich mich unwiderruflich gegenüber der Ausländerbehörde München, die Kosten für den Lebensunterhalt von ... für die Dauer von ... gerechnet ab dem ... zu tragen."

In diesen Text, dem u.a. ein Hinweis auf § 84 Abs. 1 AuslG folgte, war nach den Worten "für die Dauer von" die handschriftliche Eintragung "6 Monaten" jeweils gestrichen und ebenfalls handschriftlich "Gesamtdauer" daruntergesetzt worden. Nach den Worten "gerechnet ab dem" war jeweils "Einreise" eingetragen.

Am 09.09.1992 teilte die Beklagte der Deutschen Botschaft in Zagreb mit, daß gegen eine Visumserteilung für die genannten Familienmitglieder zum Besuch für die Dauer von drei Monaten keine Bedenken bestünden. Die im Mitteilungsformular unter der Rubrik "vor Erteilung des Visums erforderliche Nachweise" vorgesehene Passage "ausreichende Finanzierung des vorgesehenen Aufenthalts" war jeweils nicht angekreuzt.

Der Bruder der Klägerin reiste, nachdem ihm und seiner Familie am 22.09.1992 von der Botschaft ein jeweils bis 21.12.1992 gültiges Besuchervisum erteilt worden war, am 23.09.1992 in das Bundesgebiet zur Klägerin ein. Am 29.09.1992 erhielt er, seine Frau und die drei Kinder jeweils eine Duldung, die später von der Beklagten bis 16.03.1994 verlängert wurde.

Am 09.10.1992 stellte der Bruder der Klägerin für sich und seine Familienangehörigen bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe. Diese wurde an ihn und seine Familie bis zum 31.10.1993 ausgezahlt; insgesamt leistete die Beklagte DM 26.636,-. Ende September 1993 zog der Bruder der Klägerin mit seiner Familie nach Hof um.

Mit Bescheid vom 31.01.1994, der Klägerin am 05.02.1994 zugeht, forderte die Beklagte diese zur Zahlung von

DM 26.636,- auf. Unter Bezugnahme auf die oben beschriebene Verpflichtungserklärung führte sie aus, da die Klägerin dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei, hätten ihr Bruder und dessen Familienangehörige Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Die hierfür aufgewendeten Kosten müsse die Klägerin der Beklagten erstatten.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 22.02.1994 Widerspruch. Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid des Bezirks Oberbayern vom 31.08.1995, zur Post am 01.09.1995 gegeben, als unbegründet zurückgewiesen. Bosnische Staatsangehörige hätten seit dem Innenministerbeschluss vom 22.05.1992 nur in die Bundesrepublik einreisen können, wenn eine hier lebende Stelle oder Kontaktperson erklärt habe, sie werde die Kosten des Lebensunterhalts tragen. Im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsgeschäfts habe der Bruder der Klägerin und seine Familie gegen ihre Zusicherung der Kostentragung im September 1992 einreisen können.

Die Klägerin hat am 25.09.1995 Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht München erhoben und beantragt,

den Bescheid der Landeshauptstadt München vom 31.01.1994 in Form des Widerspruchsbescheids des Bezirks Oberbayern vom 31.08.1995 aufzuheben.

Der Beklagten stünde der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch nicht zu, da die Verpflichtungserklärungen ohne rechtliche Grundlage gefordert worden und deshalb nichtig seien. § 84 AusG erlaube nicht, Aufenthaltsrechte beliebig von der Abgabe solcher Erklärungen abhängig zu machen. Nur Aufenthaltsgenehmigungen, nicht aber Duldungen könnten nach § 14 AusG unter die

Bedingung einer - im Übrigen zeitlich und der Höhe nach nur begrenzt abzugehenden - Verpflichtungserklärung gestellt werden.

Nach den von der Klägerin abgegebenen Erklärungen aber hafte diese zeitlich und auch der Höhe nach unbegrenzt, obwohl der Beklagten die begrenzte Zahlungsfähigkeit der Klägerin hätte bekannt sein müssen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung sei Voraussetzung für die Erteilung der Vorabzustimmung der zuständigen Ausländerbehörde für die Visaerteilung gewesen. Diese Vorabzustimmung nach § 11 Abs. 1 DVAuslG sei von der Innenministerkonferenz vom 22.05.1992 als notwendig angeordnet worden, da davon ausgegangen worden sei, daß Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien nicht einen Besuchs-, sondern einen länger andauernden Flüchtlingsaufenthalt suchten. Die Klägerin habe mit der Abgabe der Verpflichtungserklärungen ihrem Bruder und dessen Familie, die viersumspflichtig gewesen seien, die Einreise ermöglicht. Mit einer Duldung hätten diese nicht einreisen können. Hinsichtlich der Geltendmachung eines zeitlich und der Höhe nach unbegrenzten Erstattungsanspruchs unterliege die Beklagte der Weisungsbefugnis des Bezirks Oberbayern.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässig erhobene Klage ist begründet. Der Leistungsbe-  
scheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin  
in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I. Als Grundlage für den von der Beklagten geltend gemachten  
Zahlungsanspruch kommen weder § 84 noch § 14 Abs. 1 AuslG,  
sondern allein die von der Klägerin abgegebenen Verpflich-  
tungserklärungen bzw. hierauf beruhende öffentlich-recht-  
liche Verträge zu Gunsten Dritter in Betracht. Ein solcher  
Vertrag beruht auf der Erklärung einer Person, er werde  
öffentliche Mittel erstatten, die für den Lebensunterhalt  
und die sonstige Versorgung eines Ausländers als Dritten  
aufgewendet würden. Unaussgesprochene, aber implizierte Ge-  
genleistung der Ausländerbehörde ist die Gewährung einer  
ausländerrechtlichen Rechtsposition zu Gunsten dieses  
Dritten, auf die dieser sonst keinen Rechtsanspruch hätte  
(VG München v. 01.09.1994, InfAuslR 1994, 404), nicht da-  
gegen die bloße Einreisegestattung, wie dieses anscheinend  
die Beklagte annimmt. Weitere Konsequenz einer solchen  
Verpflichtungserklärung ist das Entfallen des Regelversa-  
gungsgrundes gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG, da ab Erklä-  
rungsabgabe anzunehmen ist, daß der begünstigte Ausländer  
seinen Lebensunterhalt aus "Unterhaltsleistungen von (...)  
Dritten" bestreiten kann (vgl. VG Hannover v. 24.11.1994,  
InfAuslR 1995, 66).

Demgegenüber knüpft § 84 AuslG nur an das Bestehen einer  
wirksam abgegebenen Verpflichtungserklärung an und regelt  
formale Voraussetzungen (Schriftform) bzw. Art und Weise  
der Anspruchsdurchsetzung. Neben dem Wortlaut des § 84  
AuslG spricht hierfür auch seine systematische Stellung im

Gesetz (6. Abschnitt (§§ 63 - 84 AuslG): "Verfahrens-  
vorschriften"). § 14 Abs. 1 AuslG ist ebenfalls keine An-  
spruchsgrundlage, sondern nur materiell-rechtliche Voraus-  
setzung dafür, daß die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmi-  
gung von Bedingungen und insbesondere vom Nachweis der Ko-  
stentragungsbereitschaft eines Dritten abhängig gemacht  
werden kann.

II. Für einen Zahlungsanspruch der Beklagten gegen die Kläge-  
rin hinsichtlich der Beträge, die die Beklagte an den Bru-  
der der Klägerin und an dessen Familie als Sozialhilfe  
ausgezahlt hat, besteht keine wirksame Anspruchsgrundlage.  
Der genannte, auf der jeweils abgegebenen Verpflichtungs-  
erklärung fußende öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen  
der Klägerin und der Beklagten ist gemäß Art. 54 Satz 2,  
Art. 59 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 134 BGB nichtig, da er  
gegen ein in § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG enthaltenes gesetz-  
liches Verbot verstößt.

1. Der oben beschriebene Vertrag ist als öffentlich-  
rechtlicher Austauschvertrag zu qualifizieren, auf den  
die Vorschriften des Art. 54 ff. BayVwVfG Anwendung  
finden (VG München v. 01.09.1994, a.a.O., S. 404). Des-  
halb ist auch Art. 59 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 134 BGB  
- Vermutung der Vertragsnichtigkeit bei Verstoß gegen  
ein gesetzliches Verbot - anwendbar. Ein solches Verbot  
ist in § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG enthalten (vgl. VG Han-  
nover, a.a.O., S. 66). Zwar erweckt der Wortlaut des  
§ 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG - ebenso wie § 14 Abs. 1  
Satz 1 AuslG - zunächst weniger den Eindruck einer Ver-  
bots- als mehr den einer Gestattungsnorm, in welcher  
die Art einer möglichen Bedingung für die Erteilung von

Aufenthaltsgenehmigungen umschrieben wird ("insbesondere"). Innerhalb dieser Umschreibung findet allerdings eine inhaltliche Begrenzung statt ("bestimmter Zeitraum", "nicht überschreiten darf"). Hieraus ist der gesetzgeberische Wille zu entnehmen, daß - wenn als Begründung ein Kostentragsnachweis eines Dritten verlangt wird - dieser Nachweis nur in dem genannten Umfang gefordert werden darf. Deshalb enthält § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG ein gesetzliches Verbot i. S. v. § 134 BGB insofern, als zeitlich unbestimmte Kostentragsverpflichtungen Dritter als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht verlangt werden dürfen. Dieses Verbot dient erkennbar dem Schutz des sich verpflichtenden Dritten und stellt aufgrund dieses Schutzzwecks auch keine bloße Ordnungsvorschrift dar, bei deren Verstoß das Rechtsgeschäft im übrigen unberührt bliebe (vgl. Palandt-Heinrichs, Komm. z. BGB, 55. Aufl. 1996, § 134 RdNr. 8 f.).

2. Gegen dieses Verbot ist im vorliegenden Fall verstoßen worden. Die Klägerin hat die Verpflichtungserklärungen im September 1992 für die "Gesamtdauer" des Flüchtlingsaufenthalts ihres Bruders und dessen Familie im Bundesgebiet abgegeben, obwohl zu diesem Zeitpunkt ein Ende des Bürgerkriegs in Bosnien-Herzegowina nicht absehbar war. Nicht zuletzt auch das Streichen des offenbar zunächst eingesetzten Zeitraums "6 Monaten" und das daruntergesetzte Wort "Gesamtdauer" deutet darauf hin, daß es der Beklagten gerade auf diese Gesamtdauer angekommen ist.

III. Die Beklagte kann im vorliegenden Fall auch nicht einen Teil ihres Zahlungsanspruchs, nämlich die bis zum Ablauf der Besuchervisa ausgezahlten Beträge gegenüber der Klägerin mit dem Hinweis auf die Erteilung zumindest dieser Visa geltend machen. Zwar ist das Visum eine vor Einreise eingeholte Form einer Aufenthaltsgenehmigung (§ 3 Abs. 3 Satz 1 AuslG); es ist deshalb nicht ausgeschlossen, auch die Visumserteilung von dem in § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG genannten Nachweis abhängig zu machen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG). Weiterhin ist bei objektiver Auslegung (Art. 62 BayVwVfG i. V. m. §§ 133, 157 BGB) der Umstände des vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrags nicht ohne weiteres anzunehmen, daß die Beklagte von vornherein nur zur Duldungserteilung, nicht aber zur Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen bereit war, auch wenn die sofortige Duldungserteilung bereits 6 Tage nach Einreise der bosnischen Familie in das Bundesgebiet und sogar noch während der Gültigkeitsdauer der zuvor erteilten Besuchervisa in diese Richtung deuten mag. Immerhin hat die Beklagte der Erteilung von Besuchervisa zugestimmt, ohne daß hierfür allerdings eine rechtliche Notwendigkeit bestand; die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 DV AuslG lagen jedenfalls nicht vor.

Im vorliegenden Fall kann jedoch auch unter dem Aspekt der sogenannten Teilnichtigkeit (Art. 59 Abs. 3 BayVwVfG in Anlehnung an § 139 BGB) der öffentlich-rechtliche Vertrag nicht zumindest für einen begrenzten Zeitraum - etwa die Dauer der erteilten Besuchervisa - aufrecht erhalten werden. Gemäß Art. 59 Abs. 3 BayVwVfG ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, bei dem die Nichtigkeit nur einen Vertragsteil betrifft, dann insgesamt nichtig, wenn nicht

anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre. Dem vorliegenden Vertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten fehlt bereits die Teilbarkeit als tatbestandliche Voraussetzung für die Anwendung von Art. 59 Abs. 3 BayVwVfG (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 139 BGB Rdnr. 10 ff.). Zwar kann bei einem Rechtsgeschäft mit überlanger Vertragsdauer Teilbarkeit insofern bestehen, als das Rechtsgeschäft mit der zulässigen Dauer aufrecht erhalten bleibt (so VG Regensburg v. 14.03.1995, InfAuslR 1995, 238 mit Verweis auf Palandt-Heinrichs, a.a.O., Rdnr. 13). Es kann vorliegend dahinstehen, ob in der rechtlichen Unbegrenztheit des Vertrags (auch) ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt (so VG Regensburg, a.a.O.) und im Rahmen der Nichtigkeitsfolge nach Art. 59 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 138 BGB vom Gericht aus wegen "Teilnichtigkeit" eine zulässige, begrenzte Zeitdauer bestimmt werden kann. Diese Art der Festlegung des Vertragsinhalts durch Bestimmung einer zulässigen Zeitdauer kommt jedenfalls im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da die Nichtigkeit hier - wie oben bereits ausgeführt - auf einem Verstoß gegen ein in § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG enthaltenes gesetzliches Verbot beruht (Art. 59 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 134 BGB) - § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG enthält jedoch keine Hinweise auf einen vom Gesetzgeber als zulässig erachteten - konkreten, begrenzten Zeitraum, abgesehen von der Vorgabe, daß dieser Zeitraum die vorgesehene Aufenthaltsdauer des Ausländers nicht überschreiten darf. Das jedoch steht einer Teilbarkeit entgegen. Deshalb bezieht sich die Nichtigkeit der Vereinbarung auf die gesamte bisherige Aufenthaltszeit der bosnischen Familie im Bundesgebiet und damit auch auf den Zeitraum, in dem die Besuchervisa der bosnischen Familie

gültig waren (anders wohl VG Hannover, a.a.O.). Im übrigen ist fraglich, ob auch im vorliegenden Fall i.S. von Art. 59 Abs. 3 BayVwVfG anzunehmen gewesen wäre, daß der Vertrag auch mit der zeitlichen Begrenzung zum 21.12.1992 geschlossen worden wäre (vgl. VG Regensburg, a.a.O., S. 238). Für die Beklagte kann das - auch in Anbetracht ihrer Vorabzustimmung vom 09.09.1992 zur Besuchervisaerteilung - zwar angenommen werden. Die Klägerin dagegen konnte, ebenso wie die Innenminister der Bundesländer im Konferenzbeschluß vom 22.05.1992 (vgl. IMS v. 25.02.1992, Az: 1 a 2-2082.10-69, Ziff. 2.2), von einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge von mehr als nur drei Besuchsmonaten und einer hierfür erforderlichen, längerfristig gültigen Aufenthaltsgenehmigung ausgehen. Hierfür spricht auch das nach diesem Beschluß durchzuführende Vorabzustimmungsverfahren nach § 11 Abs. 1 DVAuslG. Dieses Verfahren ist nur für die Erteilung solcher Visa erforderlich, mit denen sich der Berechtigte länger als drei Monate bzw. zur Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet aufhalten kann. Auch bei objektiver Betrachtung der klägerischen Interessenlage bei Abgabe der Verpflichtungserklärung kann deshalb nicht unterstellt werden, die Klägerin habe mit dieser Erklärung lediglich die Einreise ihres Bruders und seiner Familie bzw. lediglich einen dreimonatigen Aufenthalt dieser Familie zu Besuchszwecken ermöglichen wollen.

IV. Selbst unter der Annahme, bei entsprechender Vertragsauslegung unter Zugrundelegung einer objektiven Betrachtungsweise (Art. 62 BayVwVfG i.V.m. §§ 133, 157 BGB) könnten sich die klägerischen Verpflichtungserklärungen von vornherein nur auf die in Form von Besuchervisa erteilten Auf-

enthaltgenehmigungen bezogen haben, da nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AuslG nur für solche Genehmigungserteilungen eine derartige Bedingung aufgestellt werden dürfe, besteht nach Auffassung des Gericht kein gerechtfertigtes Zahlungsverlangen der Beklagten "wenigstens für die Zeit bis zum 21.12.1992". Dem steht der objektiv zu beurteilende Verdragswille der Beklagten entgegen, wie er in den Schreiben vom 09.09.1992 an die Deutsche Botschaft in Zagreb seinen Niederschlag gefunden hat. Zwar hat die Beklagte in diesen Schreiben ihre Vorabzustimmung ausdrücklich für die Erteilung von Besuchervisa für die Dauer von jeweils drei Monaten abgegeben. Sie hat jedoch in jedem dieser insgesamt fünf Schreiben - ein Versehen ist deshalb auszuschließen - die Passage "ausreichende Finanzierung des vorgesehenen Aufenthalts" unter der Rubrik "vor Erteilung des Visums erforderliche Nachweise" nicht angekreuzt. Nach objektiver Betrachtung und Beurteilung dieser Begleitumstände (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 133 BGB, RdNr. 15) zeigt sich hieran, daß selbst nach Auffassung der Beklagten jedenfalls der dreimonatige Zeitraum nach Einreise der bosnischen Familie mit der von der Klägerin abgegebenen Verpflichtungserklärung in keinem Zusammenhang stehen sollte. Dann aber kann - auch nach Treu und Glauben (Art. 62 BayVwVG i.V.m. § 242 BGB) - die Beklagte von der Klägerin nicht Zahlung genau für die in diesen ersten drei Monaten erbrachten Sozialhilfeleistungen aufgrund der abgegebenen Verpflichtungserklärungen verlangen.

V. Aus diesen Gründen war der angefochtene Bescheid mit der die Beklagte belastenden Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO aufzuheben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können Sie Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Bayer. Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen dieses Urteil zugestellt worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bayer. Verwaltungsgericht München (Postfachadresse: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausadresse: Bayerstraße 30, 80335 München) einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof (in München: Postfachadresse: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausadresse: Ludwigstraße 23, 80539 München; in Ansbach: Pfarrstraße 22, 91522 Ansbach) eingeht.

Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie die Berufung stützen, sollen Sie angeben. Reichen Sie die Berufungsschrift bitte vierfach ein.

B e s c h l u ß :

Der Streitwert wird auf DM 26.636,-- festgesetzt  
(§ 13 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG -).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht Ihnen die Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bayer. Verwaltungsgericht München (Postfachadresse: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausadresse: Bayerstraße 30, 80335 München) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die

Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof (in München: Postfachadresse: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausadresse: Ludwigstraße 23, 80539 München; in Ansbach: Pfarrstraße 22, 91522 Ansbach) eingeht. Reichen Sie die Beschwerdeschrift bitte vierfach ein.

Wenn Sie gegen das Urteil Berufung einlegen, können Sie beim Berufungsgericht auch eine Änderung der Streitwertfestsetzung von Amts wegen anregen.